



Per Email an:

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 04. November 2022

Vernehmlassung zur Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG).

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Vorlage bezweckt die Verlängerung von Artikel 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) um weitere vier Jahre. Besagter Artikel erlaubt der Auffangeinrichtung berufliche Vorsorge, Freizügigkeitsgelder bis zu einem Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zinslos und unentgeltlich anzulegen, falls ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich weniger als 105% beträgt.

Seit September 2020 kann die Auffangeinrichtung auf diesen Artikel 60b BVG zurückgreifen. Dies, da die Auffangeinrichtung besonders stark von den Auswirkungen des negativen Leitzinses der SNB betroffen war. Denn Freizügigkeitsguthaben dürfen nicht mit Negativzinsen belastet werden und aufgrund des Kontrahierungszwangs darf die Auffangeinrichtung Freizügigkeitsgelder nicht ablehnen. Wenn nun also Anlagen eine ungenügende Verzinsung aufweisen, muss ein Kostenträger die Differenz zwischen Nominalwert und Negativverzinsen übernehmen. Das ist für die Auffangeinrichtung eine schwierige Ausgangslage. Die Banken reagierten auf diese Situation damit, dass sie weniger Freizügigkeitsgelder annahmen; der Auffangeinrichtung hingegen bleibt, wie bereits geschrieben, aufgrund des Kontrahierungszwangs diese Möglichkeit verwehrt.

Die SP Schweiz unterstützt die Verlängerung des Artikels 60b BVG. Es ist wichtig, dass dieses Instrument mit zinslosen und unentgeltlichen Anlagen weiterhin besteht. Denn die weitere Entwicklung der Zinsen ist völlig unklar. Die Erhöhung des Leitzinses der Schweizerischen Nationalbank Ende September 2022 auf 0.5% führt zwar vorerst zum Ende der Negativzinsen. Es bleibt aber unsicher, wie sich die Zinslage längerfristig entwickeln wird. Umso wichtiger ist es, den Artikel 60b BVG beizubehalten, damit die Auffangeinrichtung bei Bedarf darauf zurückgreifen kann.



Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Politische Fachsekretärin